



## KREIS- UND HANSESTADT KORBACH 39. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

„Biogasanlage Rube – Am Ellerbruch 1“ in der Gemarkung Korbach südlich der Kernstadt an der Sachsenberger Landstraße (L 3076)

### **ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**

gem. § 6a BauGB

15. Mai 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel des Bebauungsplanes</b>	<b>3</b>
<b>2. Planinhalt</b>	<b>4</b>
<b>3. Verfahrensablauf</b>	<b>4</b>
<b>4. Berücksichtigung öffentlicher Belange</b>	<b>5</b>
4.1 Vorranggebiet Landwirtschaft	6
4.2 Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs	6

## 1. Ziel des Bebauungsplanes

Der Vorhabenträger Carsten Rube betreibt südlich der Kernstadt Korbach an der Sachsenberger Landstraße im Außenbereich der Hansestadt Korbach seit dem Jahr 2005 über die Biogas Rube GmbH & Co. KG eine Cofermentations-Biogasanlage. Die Anlage wurde dem landwirtschaftlichen Betrieb Carsten Rube zugeordnet und ist nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) als im Außengebiet gemäß § 35 BauGB landwirtschaftlich privilegierter Betrieb genehmigt.

Die Privilegierung ist gebunden an den Einsatz von mindestens 50 % Gülle. Wegen nicht vorhandenem eigenem Viehbestand sind diese Güllemengen extern zu beschaffen, was zunehmend schwieriger wird. Grund ist die zunehmende Eigennutzung von Gülle durch Betreiber von NaWaRo-Biogasanlagen in Verbindung mit der generell steigenden Nachfrage nach Güllerverwertung in Biogasanlagen. Gleichzeitig fällt aber in der Region, bedingt durch den stetigen Rückgang der Nutztierbestände, immer weniger Gülle zum Einsatz in Biogasanlagen an. Somit stehen der Biogas Rube schon jetzt immer geringere Güllemengen als Anlageninput zur Verfügung, was die Privilegierung des Anlagenbetriebs gefährdet. Um den Betrieb dauerhaft trotz dieser Entwicklung sichern zu können, wird die planungsrechtliche Ausweisung eines Sondergebiets (SO) als Standortgrundlage angestrebt.

Wegen zukünftiger genehmigungsrechtlicher Vorgaben aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und zur immissionsschutztechnischen Optimierung des Anlagenbetriebs ist der Neubau eines weiteren, größeren Gärrestlagers mit gas- und geruchsdichter Bedachung in südwestlicher Richtung erforderlich. Hierzu hat der Betreiber und Vorhabenträger, die Biogas Rube GmbH & Co.KG, hinreichend begründet die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauBG beantragt.

Eine Durchsatz- und Leistungssteigerung der Biogasanlage ist mit diesem Vorhaben nicht vorgesehen.

## 2. Planinhalt

Als Gewerbebetrieb im Außenbereich auf einer landwirtschaftlichen Fläche würde die Biogasanlage außerdem dem bestehenden Flächennutzungsplan zuwiderlaufen.

Darum ist eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes nach § 1 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. 1726), erforderlich. Somit hat der Magistrat der Hansestadt Korbach in seiner Sitzung am 16.12. 2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 39. Änderung zu überarbeiten und statt der Fläche für die Landwirtschaft, eine Sonderbaufläche mit der Spezifikation „Bioenergie“ darzu-stellen. In einem parallellaufenden Verfahren soll auf Antrag des Vorhabenträgers ein vorha-benbezogener Bebauungsplan für diesen Bereich aufgestellt werden. Geplant ist die Festset-zung eines Sondergebietes mit der Spezifikation „Bioenergie“.

## 3. Verfahrensablauf

Am 16. Dezember 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreis- und Hansestadt Korbach den Beschluss zur Einleitung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und gleichzeitig die „Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ vom 16. Dezember 2022 beschlossen, die die Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gebildet hat. Der Einleitungsbeschluss wurde am 28. Juli 2023 ortsüblich in der Waldeckischen Landeszeitung und auf der Internetseite der Kreis- und Hansestadt Korbach bekannt gemacht.

Zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) direkt danach die Träger öffentlicher Belange (TÖB) per Post oder per email angeschrieben und in der Angelegenheit zusammenfassend informiert.

Im Zuge dieser Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. I BauGB in der Zeit vom 01. August 2023 bis 18. August 2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, zur Äußerung im Hinblick auf den

erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefördert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wie auch den Nachbarkommunen und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 02. Januar 2024 bis 05. Februar 2024 vorgestellt. Parallel hierzu wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in einer Liste zusammengetragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Änderung von Bauleitplänen die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit sind der Anlage zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogas Rube“ wie auch der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch den Magistrat der Hanse- und Kreisstadt Korbach am 21. März 2024.

#### **4. Berücksichtigung öffentlicher Belange**

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren). Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich um die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 zur Einrichtung eines Sondergebietes (SO) „Bioenergie“.

Die erforderlichen Bedingungen für den Anschluss des Sondergebietes an die Sachsenberger Landstraße (L 3076) wurde im Rahmen der TÖB-Beteiligung von Hessen Mobil (Straßen- und Verkehrsmanagement) im Detail konkretisiert und deren Vorgaben in den Bebauungsplan vollumfänglich aufgenommen.

#### **4.1 Vorranggebiet Landwirtschaft**

Bezüglich der entgegenstehenden Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft können auf Grund der bestehenden und genehmigten Nutzungen, der geringen Größe der Fläche und der Lage an der L 3076 die Belange der Regionalplanung zurückgestellt werden. Für die mit besonderem Gewicht abzuwägenden Belange des Wasserschutzes und des Naturschutzes wurde das Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden hergestellt.

#### **4.2 Kompensation des unvermeidbaren Eingriffs**

Im Zusammenhang mit der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Änderung der Bauleitpläne, bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insgesamt für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu nachhaltig nachteiligen Umweltauswirkungen. Auch für die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, welche im Ergebnis zeigt, dass mit den Festsetzungen im Bebauungsplan die überwiegenden Beeinträchtigungen von Biotoptypen (mit Boden) dauerhaft vermieden werden können. Der verbleibende Kompensationsbedarf kann durch ein Öko-Konto abgedeckt werden.